



Satzung des "Eltern-Initiativ-Kindertagesstätte L'Angolino" e.V.

§1

Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen "Elterninitiativ-Kindertagesstätte L'Angolino" mit dem abgekürzten Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.).
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- 3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Diese Zwecke sollen erreicht werden durch theoretische und praktische Arbeit auf dem Gebiet der Kindererziehung, insbesondere durch Errichtung einer Eltern-Initiativ-Kindertagesstätte.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§3

Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und dieser Satzung zustimmt.
- b) Beitrittsanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.



- c) Die Mitgliedschaft endet: Durch Austritt aus dem Verein oder durch Ausschluss oder durch Tod des Mitglieds oder durch Auflösung der juristischen Person.
- d) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand mit sofortiger Wirkung nach Zugang des Schreibens.
- e) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Betrag für 1 Jahr im Rückstand bleibt, so muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang der Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- f) Der Vorstand ist berechtigt, den Betreuungsvertrag in Kooperation mit den Erziehern fristlos zum Monatsende zu kündigen, wenn ein Kind die Hortbetreuung durch sein Verhalten in einer Weise stört, dass sein Verbleiben im Hort den anderen Kindern, Eltern und Erziehern nicht mehr zugemutet werden kann. Gegen die Kündigung kann innerhalb von einer Frist von 1 Monat nach Zugang der Mitteilung der Kündigung Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§4

Rechte und Pflichten

- a) Jedes Mitglied hat das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- b) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.
- c) Alle Mitglieder sind verpflichtet,
 - die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern,
 - das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln,
 - den Verein durch eigene Tätigkeiten zu unterstützen (das ist insbesondere Mithilfe in den Einrichtungen des Vereins, sofern dadurch eine entgeltliche Hilfe Dritter ersetzt und das Verantwortungsgefühl für die Gemeinschaft der Mitglieder und deren Kinder gefördert werden kann),
 - den Vorstand bei seiner Arbeit zu entlasten, z.B. durch die Bereitschaft Protokolle zu schreiben etc. Findet sich in einer Versammlung kein freiwilliger Protokollant, kann dieser vom Vorstand bestimmt werden. Mehrmalige Ablehnung solcher notwendigen



Aufgaben kann als Verstoß gegen die Interessen des Vereins lt. §3, Abs. e) gewertet werden.

§5

Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Die Organe des Vereins können sich ihre Geschäftsordnung geben.

§7

Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Sie wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Bei Verhinderung des ersten und zweiten Vorsitzenden wird der Versammlungsleiter von der Versammlung bestimmt.
- b) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit" einer Frist von einer Woche schriftlich einzuladen.
- c) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Grundes dies schriftlich vom Vorstand verlangen.
- d) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sofern in der Einladung zur Mitgliederversammlung darauf hingewiesen wurde, dass bei der Beschlussunfähigkeit für den gleichen Abend zu einem späteren Zeitpunkt zu einer weiteren Mitgliederversammlung eingeladen wird und diese unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, so ist eine solche Einladung auch dann satzungsgemäß, wenn dadurch die Frist des § 7 b unterschritten wird.



§8

Der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus 3 (drei) Mitgliedern und zwar dem
 - 1) Ersten Vorsitzenden
 - 2) Zweiten Vorsitzenden
 - 3) Kassenwart
- b) Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- c) Im Innenverhältnis bedarf der Vorstand für einzelne Rechtsgeschäfte, die den Verein mit mehr als 6.000,- DM (sechstausend Deutsche Mark) (dies entspricht 3067,75 EUR) oder einmalig mit mehr als 10.000,- DM (zehntausend Deutsche Mark) (dies entspricht 5112,92 EUR) belasten, der Zustimmung durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- d) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Die Buchführung kann durch Vorstandsbeschluss auch Dritten übertragen werden. In diesem Fall übt der Kassenwart die Kontrollfunktion gegenüber diesem Dritten aus.
- e) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 (einem) Jahr gewählt. Er bleibt jedoch im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich.

§9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern.
- Wahl von zwei Kassenprüfern, die weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen, für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes, sowie die Erteilung der Entlastung.



- Beschlussfassung über den vom Vorstand erstellten jährlichen Haushaltsplan.
Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen.
- Jede Änderung der Satzung. Beschluss zur Auflösung des Vereins.

§10

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- a) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern andere Bestimmungen dieser Satzung keine andere Stimmenmehrheit vorschreiben. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt.
- b) Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung.
- c) Abstimmungen erfolgen in geheimer Stimmabgabe, wenn dies beantragt wird.
- d) Alle Vorstandsmitglieder werden einzeln mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang mit einer Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinten. Bei Stimmgleichheit im 3. Wahlgang entscheidet das Los. Bewirbt sich für jedes Amt nur jeweils ein Mitglied, ist eine Blockwahl möglich, soweit kein Mitglied Einzelabstimmung verlangt. Auf die Wahl ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- e) Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern bedarf einer 2/3 (zweidrittel) Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Antrag auf Abberufung ist in der Einladung bekannt zu geben.
- f) Bei Satzungsänderungen ist auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung unter Beifügung des bisherigen und des neuen Textes hinzuweisen. Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§11

Beschlussniederlegung

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.



§12

Vereinsauflösung

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden, wenn in der Einladung auf diesen Tagesordnungspunkt hingewiesen wurde.
- b) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- c) Im Falle der Auflösung, des Entzuges der Rechtsfähigkeit, des Wegfallens seines bisherigen Zweckes oder des Vereinsverbotes darf das Vereinsvermögen nur zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden. Es ist im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt auf eine andere steuerbegünstigte Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für den unter §2 genannten Zweck zu übertragen.

Berlin, 04.09.2006

Tanja Hanisch (1. Vorsitzende)

Susann Valleriani (2. Vorsitzende)

Sabrina Biserni (Kassenwartin)